

P2. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG) (12/GE 10/116)

Fortsetzung 1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: Ich verweise auf die Botschaft des Regierungsrates sowie auf den Bericht der Kommission.

2.3.2. Majorzwahlen

§§ 36 bis 46

Diskussion - **nicht benützt.**

2.3.3. Proporzwahl des Grossen Rates

§§ 47 bis 59

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 60

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: Bei diesem Paragraphen gibt es eine Neuerung bezüglich der Parteizugehörigkeit oder der Zugehörigkeit zu einer Liste. Wenn eine Person, die in den Grossen Rat gewählt wurde und das Amtsgelübde abgelegt hat, aus der Partei oder der Organisation austritt, hat dies nicht den Verlust des Sitzes im Grossen Rat zur Folge. Ein Nachrücken jedoch ist gemäss der Auffassung des Regierungsrates sowie auch jener der vorberatenden Kommission nur möglich, wenn die Angehörigkeit zur Gruppierung, für deren Liste kandidiert wurde, nach wie vor besteht. Es ist die Aufgabe der Organisation, Gruppierung oder Partei der entsprechenden Liste, diese Voraussetzung zu kontrollieren. Damit dieser Mechanismus greifen kann, wird eine Aktivität der Listenvertretung vorausgesetzt.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 61

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: In diesem Paragraphen geht es um die Frage, was geschieht, wenn für ein Nachrücken keine Ersatzkandidaten mehr auf der Liste zu finden sind. Früher war dieses Szenario für den kleinen Bezirk Diessenhofen durchaus ein Thema. Mit den heutigen Bezirken ist ein solcher Fall sehr unwahrscheinlich geworden. Diese Bestimmung ist aber auch für Gemeindeparlamente, welche im Proporzverfahren gewählt werden, von Bedeutung. Deshalb ist diese Bestimmung noch notwendig. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einer Liste konnten bislang mit einem Quorum von drei Fünfteln eine Person bestimmen, die nachrücken sollte. Bei den heute registrierten Parteien ist die Unterschriftenanzahl unter Umständen jedoch um einiges tiefer als früher üblich, weshalb die vorberatende Kommission vorschlägt, künftig die einfache Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern über das Nachrücken einer Person

entscheiden zu lassen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 62

Diskussion - **nicht benützt.**

2.3.4. Bestimmungen für andere Proporzahlen

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 63 und § 64

3. Abstimmungen und Wahlen in der Gemeindeversammlung

§ 65 und § 66

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 67

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: § 67 stellt das "Kochbuchrezept" für die Frau Gemeindeammann oder den Herrn Gemeindeamman dar, wenn es um die Frage geht, wie an der Gemeindeversammlung mit einer grossen Menge an vorgebrachten Anträgen umgegangen werden soll. Der Generalsekretär des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) legte uns überzeugend dar, dass das Departement bezüglich dieser Regelung die meisten Anfragen zu Unklarheiten entgegen nehmen musste. Die Kommission erachtete es als wichtig, diese Erfahrung des Departementes aufzugreifen und nicht noch zusätzliche Differenzierungen einzubauen. In unserem Reglement existiert die Möglichkeit mehrerer, gleichgestellter Hauptanträge. Ich stelle in meinem 14. Amtsjahr in diesem Rat jedoch fest, dass die meisten Ratspräsidenten diese Perle ohnehin nicht erkennen. So wäre es meines Erachtens falsch, wenn wir diese Differenzierungen auch in das Gesetz aufnehmen würden. Die vorliegende Regelung führt in den allermeisten Fällen zu einem tauglichen Ergebnis.

Diskussion - **nicht benützt.**

§§ 68 bis 70

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Volksbegehren

4.1. Kantonale Volksbegehren

4.1.1. Volksinitiative

§ 71

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 72

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: Es wurde ausdrücklich eingefügt, dass es sich bei der Vorprüfung um eine rein formelle Angelegenheit handelt. Die Diskussionen auf Bundesebene bezüglich einer materiellen Vorprüfung von Volksbegehren wurden zur Kenntnis genommen. Eine materielle Prüfung wollen wir jedoch ausgeschlossen haben. Wenn die Staatskanzlei eine Volksinitiative als zur Behandlung zugelassen befindet, ist dies ein rein formeller Beschluss. Für die materielle Seite der Gültigkeit ist der Grosse Rat zuständig.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 73

Huber, BDP: Ich **beantrage**, in § 73 Abs. 1 und Abs. 2 zur Fassung des Regierungsrates zurückzukehren. Abs. 1 und Abs. 2 des § 73 lauten in der Fassung des Regierungsrates wie folgt: "¹ Die stimmberechtigte Person muss ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und eigenhändig unterzeichnen. ² Die weiteren zur Feststellung der Identität nötigen Angaben wie Geburtsdatum und Adresse müssen leserlich sein." Abs. 3 bleibt unverändert. Gemäss der Fassung der vorberatenden Kommission wäre von der unterzeichnenden Person lediglich die Unterschrift nötig. Ich zitiere den reduzierten Wortlaut: "Die stimmberechtigte Person muss die Unterschriftenliste eigenhändig unterzeichnen." Eine Unterschriftenliste könnte somit im Vorfeld vorbereitet werden, beispielsweise in Form von Computerlisten. Ein Missbrauch würde damit begünstigt. Überlegungen, welche einen Missbrauch möglichst einschränken, dürften den Regierungsrat in seiner Botschaft dazu bewogen haben, den auf Bundesebene geltenden Wortlaut zu verwenden. Meines Erachtens ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Thurgau eine Differenz zum Bundesrecht geschaffen werden soll. Bislang war ich der Ansicht, dass Bundesrecht über kantonalem Recht steht. Ich bitte den Grossen Rat, meinen Antrag zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: In diesem Fall geht es nicht um die Frage, ob Bundesrecht über kantonalem Recht steht. Mit diesem Gesetz müssen wir die kantonalen Wahlen und Abstimmungen regeln, welche mit dem Bund, abgesehen von gewissen verfassungsrechtlichen Implikationen, grundsätzlich nichts zu tun haben. Was die Kommission vorschlägt, ist nicht bundesrechtswidrig. Diese Angelegenheit wurde in der Kommission intensiv diskutiert. Mit 7:4 Stimmen entschied sie sich für die Kommissionsfassung. Auch dem Argument, dass damit eine Differenz zum Bundesrecht geschaffen würde, kam in der Kommission eine tragende Rolle zu. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder erachtet es jedoch als wichtiger, das Sammeln von Unterschriften zu erleichtern. Es fiel in der Kommission die Bemerkung, dass die Vorgehensweise beim Sammeln von Unterschriften in der Praxis ohnehin nicht kontrolliert werden könne. Dazu möchte ich eine Anmerkung äussern, die ich jedoch nicht auf die Diskussionen innerhalb der Kommis-

sion stützen kann. Es handelt sich um zwei verschiedene Angelegenheiten. Zum einen geht es darum, inwiefern geltendes Recht in der Praxis umgesetzt wird, beziehungsweise inwiefern in den Gemeinden unterschiedliche Handhabungen existieren. Zum anderen geht es um die Frage, wie stark die Übereinstimmung von Bundesrecht mit kantonalem Recht gewichtet wird. Tatsächlich deckt sich die Kommissionsfassung nicht mit Art. 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes über politische Rechte. Es handelt sich um eine Interessenabwägung, die vorgenommen werden muss.

Ackerknecht, EDU/EVP: Die EDU/EVP-Fraktion unterstützt den Antrag Huber einstimmig. Kommissionspräsident Munz sowie auch Kantonsrat Huber haben die Gründe bereits genannt. Die Fassung des Regierungsrates stellt unseres Erachtens die bessere Lösung dar.

Lei, SVP: Meines Erachtens stellt die Kommissionsfassung die bessere Lösung dar und ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Huber abzulehnen. Zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht besteht kein Widerspruch, da es sich um zwei verschiedene Angelegenheiten handelt. Das Bundesrecht regelt einen anderen Bereich als das kantonale Recht, wobei die Lösung des kantonalen Rechtes in diesem Fall derjenigen des Bundesrechtes überlegen ist. Es kommt vor, dass beim Sammeln von Unterschriften ältere Personen gerne unterschreiben würden, sich jedoch schämen, den eigenen Namen zu schreiben, da das Schreiben nicht mehr leicht fällt. Die Unterschriftensammlerin oder der Unterschriftensammler wird in einem solchen Fall gebeten, den Namen auf die Liste zu schreiben. Das Unterschreiben übernimmt die Person natürlich selbst. Weiter wären auch Mütter mit kleinen Kindern auf dem Arm gelegentlich froh, wenn das Schreiben des Namens für sie übernommen werden könnte. Der Antrag Huber ist abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Der Regierungsrat unterstützt den Antrag Huber. Die Kommissionsfassung wäre in der Tat nicht bundesrechtswidrig. Trotzdem würde ein Widerspruch zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht bestehen. Der Regierungsrat war bemüht, bei der gesamten Vorlage möglichst übereinstimmend zu legiferieren. Müsste man künftig bei gesamtschweizerischen Initiativen alle Angaben selbst aufschreiben, während bei kantonalen Initiativen lediglich die Unterschrift eigenhändig getätigt werden muss, hätten wir es mit einem Widerspruch zu tun. Unseres Erachtens sollte, wo immer möglich, Übereinstimmung herrschen. In diesem Fall sprechen drei Punkte dafür: 1. Die Sammlerinnen und Sammler von Unterschriften müssen über diesen Umstand informiert sein und wissen, dass sämtliche Angaben von der Unterzeichnerin oder vom Unterzeichner selbst eingesetzt werden sollten. 2. Bei einer Initiative geht es stets um ein wichtiges Recht, welches ausgeübt wird. Mit einer Initiative kann viel ausgelöst und bewirkt werden. Deshalb kann der Bevölkerung zugemutet werden, nicht nur die Unterschrift, sondern auch den Namen eigenhändig auf das Formular zu schreiben. 3. Mit der

Regelung der Kommissionsfassung bestünde in der Tat die Gefahr, dass vorgefertigte Listen benutzt werden könnten. Dabei ist die Missbrauchsgefahr nicht zu unterschätzen. Aus diesen drei Gründen sollte zur Fassung des Regierungsrates zurückgekehrt werden.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Huber wird mit 56:54 Stimmen gutgeheissen.

§ 74

Wiesli, CVP/GLP: § 74 wurde bereits in der Kommission eingehend diskutiert und eine Änderung wurde nur mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten abgelehnt. Es geht darum, dass Stimmzettel, welche am letzten Freitag der Sammelfrist kontrolliert und der Post übergeben werden, mit A-Post versendet werden sollten, damit sie noch am Samstag an das Abstimmungskomitee geraten. Üblicherweise findet die Einreichung eines Volksbegehrens am Montagabend statt. Ich erinnere an den Fall Genf, wo die Freitagsunterschriften mit B-Post versendet wurden. Da in der Diskussion der Antrag zur Beförderung mit A-Post als nicht sicher genug angesehen wurde, da man nicht weiss, wie lange die A-Post mit diesem Namen noch existieren wird, wurde der Antrag nicht gutgeheissen. In einem Rückkommensantrag hat Kantonsrat Lei mit "beförderlich" das entscheidende Wort gefunden. Gemäss Duden bedeutet das in juristischen Kreisen bekannte Wort "beförderlich" so viel wie: rasch, auf der Stelle, ohne Umweg, unverzüglich. Ich **beantrage**, § 74 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: "Die Gemeinde bescheinigt kostenlos die Anzahl gültiger Unterschriften und sendet die überprüften Listen innert fünf Arbeitstagen beförderlich an das Initiativkomitee."

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: Ich bitte den Grossen Rat, diesen Antrag abzulehnen. Innert fünf Arbeitstagen sollen die Unterschriften geprüft und "beförderlich" wieder zurückgeschickt werden. Die genaue Bedeutung dieses Wortes "beförderlich" bleibt dabei unklar. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der zu Diskussionen Anlass gibt. Ich rufe in Erinnerung, dass im Zusammenhang mit der Organisation von Stimmlokalen in nicht öffentlichen Gebäuden den Gemeinden attestiert wurde, sie wüssten genau, wie verantwortungsvoll mit der Angelegenheit umgegangen werden müsste. Nun soll aber der Bestimmung "innert fünf Arbeitstagen" noch das Wort "beförderlich" angehängt werden. Entweder vertrauen wir darauf, dass die verantwortlichen Personen in den Gemeinden wissen, was notwendig ist, oder es müssen generell striktere Massnahmen vorgesehen werden und zwar nicht nur mit einem Wort, dessen Bedeutung in der Luft hängen bleibt. Im Kanton Thurgau gibt die Behandlung der Unterschriftenbögen auf den Gemeinden zu keinerlei Beanstandungen Anlass. Somit sehe ich nicht ein, weshalb eine "Verschlimmbesserung" des klaren Gesetzeswortlautes vorgenommen werden soll.

Lei, SVP: Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Wiesli anzunehmen. Es handelt sich dabei um einen guten Antrag und das Wort "beförderlich" stellt ein ausgezeichneter, unbestimmter Rechtsbegriff dar, der die Situation perfekt abbildet. Es kann vorkommen, dass die Unterschriftenlisten vor Ablauf der Sammelfrist nicht beförderlich zurückgeschickt werden. Wird der Antrag Wiesli angenommen, kann den Gemeinden, falls es knapp wird, der Hinweis gegeben werden, die Listen mit A-Post anstatt B-Post zurückzuschicken. Da der Begriff "A-Post" nicht in das Gesetz geschrieben werden kann, muss ein unbestimmter Rechtsbegriff gewählt werden. Das ergibt Sinn aufgrund zweier Punkte. 1. Die A-Post wird mit diesem Namen vielleicht bald nicht mehr existieren. 2. Die Listen müssen, sofern sie längere Zeit vor Ablauf der Sammelfrist schon parat sind, nicht zwingend mit A-Post verschickt werden. Zuhanden der Übereinstimmungs-Fetischisten zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht weise ich darauf hin, dass im Bundesrecht für diesen Zusammenhang der Begriff "unverzüglich" existiert. In diesem Fall stehe ich für eine Übereinstimmung zwischen Bundes- und Kantonsrecht ein und empfinde das Wort "beförderlich" sogar als noch treffender und besser. Es stellt keine Verpflichtung zum schnellstmöglichen Versand dar. Aber wenn es knapp wird, auferlegt es den Versand per A-Post. Wenn man ein derart grosses Vertrauen in die Gemeinden hat, dass man gar keine Regelungen vorzuschreiben bräuchte, wäre das gesamte Gesetz überflüssig. Gewisse Regeln sind jedoch nötig und die jetzt diskutierte Regelung stellt bestimmt eine sinnvolle Sache dar. Dem Antrag Wiesli ist zuzustimmen.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Der Regierungsrat bittet den Grossen Rat, den Antrag Wiesli abzulehnen. Es liegt eine klare Bestimmung vor. Fügt man zu den definierten fünf Tagen das Wort "beförderlich" hinzu, handelt es sich um einen Pleonasmus auf Kosten der Klarheit. Ausserdem geht die Zeitspanne von fünf Tagen meines Erachtens bereits unter "beförderlich".

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Wiesli wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§§ 75 bis 84

Diskussion - **nicht benützt.**

4.1.2. Fakultative Volksabstimmung

§§ 85 bis 87

Diskussion - **nicht benützt.**

4.1.3. Abberufung des Grossen Rates oder des Regierungsrates

§ 88 und § 89

Diskussion - **nicht benützt.**

4.2. Volksbegehren in den Gemeinden

§§ 90 bis 96

Diskussion - **nicht benützt.**

5. Rechtsschutz

§ 97 und § 98

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 99

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: Ich weise darauf hin, dass in diesem Paragraphen eine Neuerung eingefügt wurde. Im Verwaltungsrechtspflegegesetz besteht der Grundsatz, dass ein Rechtsmittel innerkantonale aufschiebende Wirkung hat. Das soll für Wahlanfechtungen zur Ausnahme werden. Der Unterschied zwischen Sach- und Wahlgeschäften liegt darin, dass die Wahlgeschäfte Grundvoraussetzung für das Funktionieren der staatlichen Organe sind. Es soll sichergestellt sein, dass im Zweifelsfall jemand da ist, der einen Beschluss fassen kann. In Fällen mit offensichtlichen Mängeln im Wahlprozedere wird die Rechtsmittelinstanz natürlich die aufschiebende Wirkung einräumen. Die Bestimmung ist lediglich für trödlerische und offensichtlich haltlose Rechtsmittel gedacht.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 100

Diskussion - **nicht benützt.**

II. bis IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Gesetzesänderung in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.